

# Rieser Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Leitung: Riesa  
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Verlag: Riesa  
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 2.

Donnerstag, 3. Januar 1907, abends.

60. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährliche Abgabe 1 Mark 50 Pf., durch unsere Agenten bis ins Jahr 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postämter 1 Mark 65 Pf., durch den Besteller per Post 1 Mark 70 Pf. Auch Kontrahenten werden angenommen. Anzeigen-Annahme für die Nummer des Verkäufertages bis Sonntag 8 Uhr ohne Gewähr. Druck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethe-Strasse 59. — Für die Redaktion verantwortlich: T. Renger in Riesa.

## Erlaß,

### die Anmeldung zur Rekrutierungs-Stammrolle betr.

Die in den Städten und Landgemeinden des hiesigen Aushebungsbezirks aufhältlichen Militärpflichtigen des deutschen Reiches, welche entweder im Jahre 1887 geboren oder früher zurückgestellt und daher wieder stellpflichtig sind, werden hierdurch aufgefordert, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen und Nachteile, sich in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar 1907 zur Eintragung in die Rekrutierungs-Stammrolle bei dem Stadtrate oder Gemeindevorstände ihres dauernden Aufenthaltsortes gehörig anzumelden.

Als dauernder Aufenthalt ist anzusehen:

- für militärpflichtige Dienstboten, Haus- und Wirtschaftsbeamte, Handlungsdiener, Handwerksgehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere in einem ähnlichen Verhältnis stehende Militärpflichtige der Ort, an welchem sie in der Lehre, im Dienst oder in Arbeit stehen; Fabrikarbeiter zc., welche außerhalb ihres Wohnortes beschäftigt sind, werden als am Wohnorte — nicht am Beschäftigungsorte — meldepflichtig behandelt.
- für militärpflichtige Studierende, Schüler und Jünger sonstiger Lehranstalten der Ort, an welchem sich die Lehranstalt befindet, der die Benannten angehören, sofern dieselben auch an diesem Orte wohnen.

Hat der Militärpflichtige keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnortes.

Wer innerhalb des Reichsgebietes weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnort hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnort hatten.

Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsgehilfen, auf See befindliche Seeleute zc.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehrer, Väter oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie zur Anmeldung zu bringen.

Die Stadträte und Gemeindevorstände wollen die Meldepflichtigen zur Anmeldung noch besonders auffordern beziehentlich in sonst geeigneter Weise dazu ausdrücklich aufhalten.

Die in Straf- und Besserungs-Anstalten, Gemeinde-, Arbeits-, Heil- und Kranken-Anstalten, sowie in Privat-Heil- und Kranken-Anstalten untergebrachten Stellpflichtigen sind nach § 25<sup>a</sup> Abs. 2 der Wehroordnung von den Vorstehern dieser Anstalten zur Stammrolle anzumelden.

Hierbei wird darauf hingewiesen, daß die Bestrafung Stellpflichtiger wegen unterlassener Anmeldung zur Stammrolle nach der Verordnung vom 30. Juni 1877 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 241) den Stadträten und Gemeindevorständen zusteht. Bezüglich des Eintrags in die Stammrolle ist folgendes zu beachten:

- die Bezirkszugehörigkeit der Geburts- und Aufenthaltsorte ist nach Maßgabe der Landwehr-Bezirkseinteilung für das deutsche Reich (Anlage 1 zu § 1 der Wehroordnung S. 387 des Gesetzes- und Verordnungsbl. von 1901) genau anzugeben. Fehlt auf einem Geburts- oder Aufenthaltsort die Angabe des betreffenden Kreises oder Bezirkes (Amtshauptmannschaft oder Landratsamtes zc.), so ist der Stellpflichtige genau darnach zu fragen, dasern auch seine übrigen Legitimationspapiere Aufschluß darüber nicht geben sollten.
- Hinsichtlich des Berufs bez. der Beschäftigung der Militärpflichtigen wird auf die Verfügung vom 11. Dezember 1901, Nr. 1361 D, verwiesen und die genaueste Nachachtung derselben den Stammrollenführern zur Pflicht gemacht.
- Die Vormünder der Stellpflichtigen sind in Spalte 6a mit Vor- und Nachnamen, Stand und Wohnort einzutragen; der Stand des Vaters ist in Spalte 5c anzugeben resp. vorher zu ermitteln und zwar auch dann, wenn letzterer verstorben ist. Lebt nur die Mutter noch, so ist auch deren Aufenthaltsort genau anzugeben.
- Alle Bestrafungen, mögen sie vor oder nach Eintritt der Betroffenen in das militärpflichtige Alter erfolgt sein und nicht bloß diejenigen wegen Verbrechen und Vergehen, sondern auch diejenigen wegen Uebertretungen sind in der dazu bestimmten Spalte „Bemerkungen“ einzutragen. Die betreffenden Mitteilungen der Gerichtsbehörden zc. sind von den Gemeindevorständen mit der Stammrolle anher einzureichen. Unterlassungen der Stammrollenführer in dieser Beziehung werden mit Ordnungsstrafen bis zu 15 Mark geahndet werden.
- Zweifelhafte Angaben sind nicht mit Tinte einzutragen; die betreffende Rubrik ist entweder leer zu lassen oder nur mit Bleistift auszufüllen.
- Seeleute, See-, Küsten- und Haffischer, Schiffszimmerleute und Segelmacher, Maschinisten, Maschinistengehilfen und Heizer von See- und Flußdampfern, Schiffsdocke und Reiner (Stewards) müssen, wenn sie zur seemannischen oder

halbjährlichen Bevölkerung zählen, hinsichtlich ihrer Berufsart genau bezeichnet werden.

Diejenigen Stellpflichtigen, deren Familien- zc. Verhältnisse eine Zurückstellung der Militärpflichtigen nötig erscheinen lassen, sind rechtzeitig an das Anbringen eines bezüglichen Zurückstellungs-Antrags und an die Anzeige und Bescheinigung aller dabei in Betracht kommenden Umstände zu erinnern.

Die ausgefüllten Stammrollen mit den dazu gehörigen Geburtslisten, Geburts- und Lösungsscheinen, Bestrafungs- und Todesmitteilungen zc. sind bis 5. Februar 1907 anher einzureichen.

Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten vom Jahrgange 1887 haben, sofern sie nicht bereits zum aktiven Dienst eingetreten sind, bei der Ersatzkommission des Bestimmungsortes schriftlich oder mündlich unter Vorlegung ihres Berechtigungsscheines bezw. des Befähigungszeugnisses zum Seefermann ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen.

Hierbei wird endlich auch noch darauf hingewiesen, daß Stellpflichtige unter Verzicht auf das Los im Musterungstermine sich zum freiwilligen Dienst eintragen können, jedoch dadurch allein eine Berechtigung zur Wahl des Truppenteils nicht erlangen; wenn möglich wird aber seitens der Ersatz-Kommission auf etwaige Wünsche der Stellpflichtigen Rücksicht genommen. Militärpflichtige, welche daher bei einem bestimmten Regimente zc. des deutschen Reiches dienen möchten, erlangen diesen Vorteil lediglich durch die Anmeldung bei dem Kommando des betreffenden Regiments zc. mit dem in § 84 Ziffer 2 der Wehroordnung bezeichneten Meldescheine.

Uebrigens wird zur Handhabung der Kontrolle unter Hinweis auf Anlage 3 zu § 106 der Wehroordnung (S. 433 Gesetz- und Verordnungsblatt 1901) in Verbindung mit den amtschauptmannschaftlichen Erlässen vom 28. Juli 1897, D. 2705, und 29. November 1897, D. 3733, eingeschärft, daß von allen zuziehenden männlichen Personen im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre ein Ausweis über ihre Militärverhältnisse und soweit Reservisten, Landwehrleute, Ersatzreservisten und zur Disposition der Ersatzbehörden beurlaubte Leute anbelangt, der Nachweis über erfolgte Meldung bei der Kontrollstelle zu erfordern, falls sich aber hierbei Mängel ergeben, sofort Anzeige hierüber beziehentlich an das königliche Bezirks-Kommando zu erstatten ist. Großenhain, am 2. Januar 1907.

Der Zivil-Vorsitzende  
der Kgl. Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Großenhain.

## Anmeldung schulpflichtiger Kinder.

Zu Ostern 1907 werden alle die Kinder schulpflichtig, die bis dahin das 6. Lebensjahr vollendet; außerdem ist die Ausnahme von Kindern zulässig, die bis mit dem 30. Juni 1907 ihr 6. Lebensjahr erfüllen. Die Anmeldung der Kinder, die in eine der hiesigen Bürgerschulen aufzunehmen sind, hat durch die Eltern oder Pfleger bei den Unterzeichneten zu erfolgen, und zwar sind

die Knaben für die einfache und die mittlere Bürgerschule: Donnerstag, den 10. Januar, von 8—12 u. von 2—4 Uhr im Schulhause an der Goethestraße,

die Mädchen für die mittlere Bürgerschule: Donnerstag, den 17. Januar, von 9—12 Uhr,

die Mädchen für die einfache Bürgerschule: Freitag, den 18. Januar, von 9—12 und von 2—4 Uhr und

die Knaben und Mädchen für die höhere Bürgerschule: Sonnabend, den 19. Januar, von 9—12 Uhr im Schulhause am Albertspitze anzumelden.

Beizubringen ist für alle Kinder der Impfschein. Für Kinder, die nicht in Riesa geboren sind, ist außerdem die kandesamtliche Geburtsurkunde und die Taufbescheinigung vorzulegen.

Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen in eine öffentliche Schule nicht aufgenommen werden können, und solche, deren Aufnahme wegen Gebrechlichkeit, Kränklichkeit oder geistiger Unreife aufgeschoben werden soll, sind unter Vorbringung eines ärztlichen Zeugnisses zu melden.

Riesa, den 3. Januar 1907.

Die Direktionen der Bürgerschulen.

Diebel, Direktor. J. B. Höppner, Oberlehrer.

Anmeldungen auswärtiger Schüler, die Ostern 1907 nach erfülltem dritten Schuljahr zum Zwecke der Vorbereitung auf den Besuch des Realprogymnasiums oder der Realschule in die Vorbereitungs-Klasse eintreten sollen, können unter Vorbringung des letzten Schulzeugnisses bei Unterzeichnetem an allen Schultagen von 8—12 Uhr im Schulhause an der Goethestraße angebracht werden. Diebel.

## Freibant Gröba.

Freitag nachmittag 2 Uhr wird Rindfleisch verkauft. 1/2 kg 35 Pf. Markenverkauft früh 8—9 Uhr im Gemeindeamt. Der Gemeindevorstand.

## Derliches und Sächsisches.

Riesa, 3. Januar 1907.

Herr General von Seydlitz ist vom 7. bis 17. d. d. dienstlich aus der Garnison abwesend. Die Führung der Brigade und die Geschäfte des Garnison-Kommandos übernimmt während dieser Zeit Herr Oberst v. S. S.

Dem pestigen Verzeichnis der Ehrenbürger der Stadt Riesa ist noch nachzutragen: Herr J. A.

Grundmann, dem 1894 die Auszeichnung verliehen wurde.

Mit Ende des vergangenen Jahres ist ein langjähriges und treuerdienendes Mitglied des hiesigen Kirchenvorstandes, Herr Kommerzienrat v. Seydlitz, infolge seines bevorstehenden Wegzuges von Riesa ausgeschieden. Er hat dem Kirchenvorstande seit Dezember 1876, also fast ein Menschenalter angehört und sich in dieser Zeit durch sein treues und eifriges Wirken in ihm große Verdienste um das Wohl unserer Kirchengemeinde erwor-

ben. Er hat insbesondere als Vorsitzender des Finanzausschusses, zumal in der Zeit des Kirch- und Pfarrneubaus, der Kirchengemeinde wertvolle Dienste geleistet. Aus Anlaß seines Ausscheidens begab sich am Neujahrstag eine Deputation des Kirchenvorstandes, bestehend aus den Herren Pfarrer Friedrich, Pastor Beck, Rechtsanwalt Dr. Mendel und Fabrikant Richter in die Wohnung des genannten Herrn, um ihm einen herzlichsten Abschiedsgruß und den aufrichtigen Dank des Kirchenvorstandes für seine hingebende und gewissenhafte Tätigkeit als